

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «Hydropole» besteht mit Sitz in CH-1951 Sion, VS, ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Nutzung von Wasserstoff als Energieträger und Prozesschemikalie sowie die Förderung seiner Gewinnung aus regenerativen Energiequellen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Lösung von Energie- und Stoffproblemen zu leisten.

«HYDROPOLE» verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

Vermittlung von Informationen über Wasserstoff in den Bereichen Produktion, Speicherung, Nutzung und Logistik;

Schaffung eines Netzwerkes von entsprechenden Kontakten und Allianzen in Forschung, Industrie, Dienstleistung und Behörden;

Unterstützung, Förderung und Koordination der Wissenschaft, Forschung und Anwendung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu dessen Zielen bekennt und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand stellt, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Kollektivmitglieder wie Hochschulen und Hochschulinstiute, Körperschaften (wie z.B. Gemeinden, Kantone, Bund), Firmen (juristische Personen)

Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen, z.B. in Anerkennung herausragender Leistungen im Zusammenhang mit der Förderung der Wasserstoffnutzung, die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) beschliessen.

Art. 4 Mittel

Der Verein erreicht seinen Zweck durch folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge (ordentliche Mitglieder)
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträge aus vom Verein erbrachten Dienstleistungen, die den Auftraggebern zu marktconformen Konditionen in Rechnung gestellt werden

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und jährlich erhoben.

Ausserordentliche Mitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt zum Ende des Jahres in Kraft, in welchem der Austritt erklärt wurde. Die

Mitgliederbeiträge sind bis zum Ende des Austrittsjahres geschuldet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach dessen Anhörung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Der Tod einer natürlichen Person oder das Erlöschen einer juristischen Person hat ebenfalls das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Ausschuss des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die provisorischen Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen, welche den Mitgliedern 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt wird.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung erfolgt spätestens an der darauffolgenden Generalversammlung.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl der Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren

- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder (Art. 3)
- Spendenverteilung auf Vorschlag des Vorstands
- Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die CHF 25'000.- übersteigen
- Beschluss über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- Erlass von Reglementen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

Grundsätzlich verfügen ordentliche und ausserordentliche Mitglieder in der Generalversammlung über je eine Stimme (Kopfstimmprinzip).

Eine Ausnahme vom Kopfstimmprinzip wird für Kollektivmitglieder statuiert, ihnen stehen so viele Stimmen zu wie ihnen zugehörige Personen an der Generalversammlung anwesend sind, maximal aber fünf (Mehrfachstimmrecht).

Die Stimmberechtigten werden zu Beginn der Generalversammlung festgestellt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfolgt durch Abstimmung an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution zufallen, deren Tätigkeit dem Vereinszweck möglichst nahekommt.

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus max. neun von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt: Präsident, Vizepräsident und den Ressortleitern.

Der Vorstand kann mindestens drei Vorstandsmitglieder bestimmen, welche einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Der geschäftsführende Ausschuss und die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

Art. 14 Aufgaben des Vorstand

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach innen und aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident (Einzelunterschrift) oder Vizepräsident (Einzelunterschrift).

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Er kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Sekretariat bestellt werden.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der jährlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung (Gründungsversammlung) vom 23. November 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Artikel 3 - 4 - 7 - 10 - 12 - 15 und 16 wurden geändert und durch schriftliche Abstimmung am 31. August 2002 von den Gründungsmitgliedern einstimmig genehmigt.

Die Statuten wurden stark überarbeitet und durch die Abstimmung an der Generalversammlung vom 26. November 2004 genehmigt.

Die Artikel 4 und 8 der Statuten wurden korrigiert und durch Abstimmung an der GV am 13. März 2008 genehmigt.

Die Statuten wurden stark überarbeitet und durch die Abstimmung an der Generalversammlung vom 12. März 2009 genehmigt.

Artikel 3 der Statuten wurden ergänzt und durch Abstimmung an der GV am 30. März 2017 genehmigt.

Der deutsche Text der Statuten ist rechtsgültig

Unterschriften gemäss Art. 14 der Statuten

CH-1950 Sion, 30. März 2017



Prof. Dr. Andreas Züttel (Präsident)



Herr Fridolin Holdener (Vize-Präsident)

Verein «HYDROPOLE»

c/o Energypolis, Rue de l'Industrie 17, CH-1950 Sion

www.hydropole.ch